

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und der Biodiversität in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (Klimaschutzgesetz-KlimSchuG)

Vom 13. Mai 2023

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

Der Schutz von Klima und Biodiversität ist nicht nur Aufgabe staatlicher Gesetzgebung, sondern auch Gegenstand kirchlichen Auftrags. Dieser begründet sich aus dem christlichen Glauben und der aus ihm erwachsenden Verantwortung zur Bewahrung der Schöpfung. Als Ebenbild Gottes hat der Mensch den Auftrag, verantwortlich mit Gottes Schöpfung und allen Lebewesen zusammenzuleben, Lebensmöglichkeiten zu fördern und das Lebensrecht aller Menschen der gegenwärtigen wie der künftigen Generationen zu wahren. Solches Handeln ist Ausdruck christlicher Nächstenliebe und schließt notwendigerweise ein, sich dafür einzusetzen, dass die Erde bewohnbar bleibt.

In den vergangenen Jahren verdeutlichen Überschwemmungen, Dürren und Hitzeperioden, dass die Klimaerhitzung unmittelbar menschliches Leben bedroht und bei Betroffenen viel Leid verursacht. Die Zerstörung von Lebensräumen und der damit verbundene Artenschwund stellt den „Frieden mit der ganzen Schöpfung“ in Frage. Eine umfassende und schnelle Umkehr tut Not -hin zu einem Lebenswandel, der das Leben achtet und nicht seine Grundlagen zerstört. Darum setzt sich die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für mehr Klimaschutz, Biodiversität, globale Klimagerechtigkeit und Generationengerechtigkeit sowie Nachhaltigkeit ein. Dieser Einsatz ist ein Baustein für die Fortführung des Konziliaren Prozesses, mit den erklärten Zielen Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, dem sich die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) verpflichtet sieht.

Die Landessynode hat am 20. November 2021 beschlossen, ihren Einsatz für Klimaschutz und Biodiversität -und damit für das Leben und eine gerechte Weltordnung- zu verstärken. Auf der Grundlage der weiteren Beschlüsse der Landessynode im Mai 2022, die auf einen Prozess zur Klimaneutralität bis 2035 abzielen, will dieses Gesetz einen Beitrag für Klimaschutz und Biodiversität leisten und mehr Verbindlichkeit schaffen.

§ 1

Zweck, Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist, einen wirkungsvollen Beitrag der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zum Schutz des Klimas und der Biodiversität zu leisten.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), ihre kirchlichen Körperschaften und ihre Zusammenschlüsse.

§ 2

Klimaschutzziele und Schutz der Biodiversität

(1) Bis zum 31. Dezember 2035 gilt eine Minderungsquote der Treibhausgasemissionen um 90 Prozent gegenüber dem Basisjahr 2019. Alternativ

können auch die Daten des Jahres 2021 zu Grunde gelegt werden. Im Anschluss werden die Treibhausgasemissionen so weit reduziert, dass mit Ende des Jahres 2040 die Treibhausgasneutralität gewährleistet ist. Die Minderungsziele liegen bei sechs oder sieben Prozent pro Jahr, woraus sich Zwischenziele für 2025 von 25 Prozent ergeben und für 2030 eine Reduktion um 57 Prozent.

(2) Die Biodiversität auf kirchlichen Grundstücken ist aktiv zu fördern.

(3) Alle kirchlichen Stellen berücksichtigen bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele. Jedes kirchliche Handeln ist entsprechend des Schutzes von Klima und Biodiversität zu vollziehen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Treibhausgas-Emissionen im Gebäudebereich ergeben sich gemäß § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur effizienteren Nutzung kirchlicher Gebäude in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) aus dem Heizenergie- und Stromverbrauch der kirchlich genutzten Räume und Gebäude gemäß der jährlichen Verbrauchsrechnung des Anbieters, multipliziert mit dem jeweils gültigen CO₂-Faktor des jeweiligen Energieträgers.

(2) Treibhausgas-Emissionen der Mobilität werden über Dienstreisen bilanziert.

(3) Weitere Handlungsfelder werden mit Maßnahmen adressiert, aber nicht in die verbindliche Treibhausgas-Bilanzierung aufgenommen.

(4) Weiterhin gelten die Begriffsbestimmungen, welche das Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (KSG) vorgibt, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Maßnahmen zum Schutz von Klima und Biodiversität

(1) Das Erreichen der Klimaschutzziele im Gebäudebereich bis 2035 wird mit dem „Gesetz für effiziente Gebäudenutzung in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche)“ in der jeweils geltenden Fassung verfolgt.

(2) Bei Dienstreisen ist vorrangig auf öffentliche und klimafreundliche Verkehrsmittel zurückzugreifen.

(3) Für die Beschaffung sollen nach ökologischen Gesichtspunkten zertifizierte und aus fairem Handel stammende Produkte eingekauft werden.

(4) Bei der Bewirtschaftung von kirchlichen Flächen und Gebäuden ist auf eine Förderung der Biodiversität hinzuwirken.

(5) Bei Vermögensanlagen sind die Wirkungen der Geldanlagen auf Klima und Biodiversität als notwendiger Bestandteil einer ethisch-nachhaltigen Geldanlage zu berücksichtigen.

§ 5

Bildung und Kommunikation

(1) In Gottesdiensten, anderen spirituellen Angeboten und Bildungsmaßnahmen sollen Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit als integraler Bestandteil des Lebenszusammenhangs wahrgenommen werden.

(2) Schöpfungstheologie und Schöpfungsspiritualität sollen regelmäßig in der Ausbildung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den pastoralen und pädagogischen Arbeitsfeldern thematisiert werden. Auf die Anpassung der Curricula ist hinzuwirken.

(3) Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), die kirchlichen Körperschaften sowie ihre Zusammenschlüsse treten in der Gesellschaft öffentlich für Klimaschutz und Biodiversität ein.

§ 6

Datenerhebung

(1) Die für die Erreichung der Ziele erheblichen Daten zu Treibhausgasemissionen werden jährlich ab dem 1. Januar 2021 erhoben und bis spätestens zum 31. Mai des jeweils nachfolgenden Jahres an die zuständige Stelle der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) weitergeleitet, um eine Auswertung des erreichten Klimaschutzniveaus im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz zu ermöglichen.

(2) Der Landeskirchenrat erstattet im Rahmen seiner Berichterstattung seinerseits auf Grundlage der von den kirchlichen Körperschaften und ihren Zusammenschlüssen erhaltenen Daten der Synode alle zwei Jahre Bericht über den Stand der Treibhausgasemissionen.

§ 7

Fachpersonal für Klimaschutz

Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sowie nach Möglichkeit die Kirchenbezirke unterhalten Fachpersonal für Klimaschutz.

§ 8

Finanzierung und Kompensation

(1) Zur Finanzierung der vorgenannten Zwecke und Maßnahmen werden geeignete Finanzierungsinstrumente entwickelt.

(2) Die Netto-Treibhausgasneutralität soll vorrangig durch Vermeidung und Reduzierung von Treibhausgasemissionen geschehen. Sollte das in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannte Ziel nicht in dem vorgegebenen Zeitfenster erreicht werden, sollen die verbleibenden Emissionen spätestens ab dem 1. Januar 2036 kompensiert werden.

§ 9

Ausführungsbestimmungen

Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnungen die näheren Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes treffen.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Kaiserslautern, den 13. Mai 2023

-Kirchenregierung-

Dorothee Wüst

Kirchenpräsidentin